



Dieses Formular darf ausschliesslich von Agroimpuls verwendet werden!

Erklärung für Au-Pair-Angestellte

- I. Der Aufenthalt als Au-Pair-Angestellte dient dem Erwerb der vor Ort gesprochenen Sprache.
- II. Jede Au-Pair-Angestellte muss alle Bedingungen für einen Au-Pair-Aufenthalt in der Schweiz erfüllen und sich verpflichten, folgende von *AGROIMPULS* festgelegten Regeln einzuhalten:
- a. Die Au-Pair-Stelle muss an dem im Gesuch festgelegten und von *AGROIMPULS* bestätigten Anfangsdatum angetreten werden.
 - b. Die Probezeit für einen Aufenthalt als Au-Pair-Angestellte bis zu einem 4-monatigen Aufenthalt beträgt einen Monat; dauert der Aufenthalt länger als vier Monate ist die Probezeit zwei Monate.
In der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Die Probezeit beginnt mit dem Antritt der Arbeitsstelle. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur aus wichtigen Gründen, gemäss Schweiz. Obligationenrecht Art. 337, aufgelöst werden.
 - c. Das Arbeitsverhältnis untersteht dem jeweiligen Kantonalen Normalarbeitsvertrag (NAV) für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende.
 - d. Die Kosten für die Einreise gehen zu Lasten der Gastfamilie, die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten der Au-Pair-Angestellten. Agroimpuls organisiert die Einreise in die Schweiz und die Rückreise (Flugticket).
 - e. Die von *AGROIMPULS* bestätigte Aufenthaltsdauer muss eingehalten werden. Die Au-Pair-Angestellte muss fristgerecht ausreisen.
Wenn die Arbeitsstelle frühzeitig (Nichteinhalten der Vertragsdauer, Kündigungsfristen) verlassen wird, kann der Arbeitgeber gemäss schweizerischem Recht einen Viertel von einem Monatslohn zurückbehalten.
 - f. Die Programm- und Betreuungskosten für Au-pair-Angestellte beträgt CHF 295.00. plus MwSt. Dieser Betrag wird durch den Arbeitgebenden in der Schweiz vom Nettolohn abgezogen. Die Kosten für den Ausländerausweis und die Anmeldegebühr auf der Gemeinde muss die Au-Pair-Angestellte selber bezahlen. Die Vermittlungsgebühr ist nur bei einer tatsächlichen Vermittlung geschuldet.
 - g. Der Lohn einer Au-Pair-Angestellten beträgt für 2011 CHF 1'690.-- (AHV-Lohn). Der Nettolohn ergibt sich nach den Abzügen für Kost und Logis (CHF 990.--), den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Unfallversicherung, Pensionskasse) und der Quellensteuer.

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Wohnort: _____

Land: _____ Geburtsdatum: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Diese Erklärung ist ein obligatorischer Teil der Anmeldung. *AGROIMPULS* wird nur vollständige und unterschriebene Anmeldungen berücksichtigen.

Brugg, im Januar 2011